

**Richtlinie des Landkreises Kamenz
zu den Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten
im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
nach den Sozialgesetzbüchern II und XII
(Klassenfahrtenrichtlinie)**

§ 1 Grundlagen

(1) Der Landkreis Kamenz ist gemäß § 6 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Hierunter fallen auch Leistungen für die Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gemäß § 23 Absatz 3 Ziffer 3 SGB II.

(2) Ebenso ist der Landkreis Kamenz gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe gehört gemäß § 31 Absatz 1 Ziffer 3 sowie § 42 Satz 1 Ziffer 3 SGB XII auch die Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen in den Leistungsarten nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

§ 2 Angemessene Beihilfen für mehrtägige Klassenfahrten

(1) Leistungen für die Übernahme der angemessenen Kosten für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden für leistungsberechtigte Personen auf der Grundlage nach § 23 Absatz 3 Ziffer 3 SGB II bzw. des § 31 Absatz 1 Ziffer 3 i. V. m. § 42 SGB XII gewährt.

(2) Die angemessenen Beihilfen für mehrtägige Klassenfahrten werden innerhalb der allgemeinen Schulpflicht für das jeweils geltende Schuljahr nur einmal geleistet. Etwaige freiwillige Zuschüsse der Stadt- und Gemeindeverwaltungen bzw. der Schulen sind anzurechnen. Dem Leistungsträger sind Nachweise der Schule über die Dauer und die Kosten der Klassenfahrt vorzulegen.

§ 3 Pauschale für Beihilfen von Klassenfahrten

(1) Die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten werden für höchstens 5 Tage gewährt.

(2) Die Beihilfen sind wie folgt gestaffelt:

2 Tage - Klassenfahrt bis zu	75,00 EUR
3 Tage - Klassenfahrt bis zu	100,00 EUR
4 Tage - Klassenfahrt bis zu	125,00 EUR
5 Tage - Klassenfahrt bis zu	150,00 EUR

(3) Das Taschengeld ist aus den Regelleistungen bereitzustellen, d. h. aus der häuslichen Ersparnis, die im Regelfall mit 80% der maßgebenden Regelleistung anzusetzen ist.

§ 4 Überprüfung und In-Kraft-Treten

(1) Die Inhalte dieser Richtlinie und insbesondere die mit dieser Richtlinie festgelegten Höhen der Beihilfen für mehrtägige Klassenfahrten werden jährlich überprüft und gegebenenfalls den veränderten örtlichen Verhältnissen angepasst.

(2) Diese Richtlinie tritt am 1. April 2006 in Kraft.

(3) Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 0070-03/04 vom 16.12.2004 aufgehoben.

Kamenz, den 08.03.2006

Kockert

Landrätin

(S)

Quelle: http://www.lra-kamenz.de/cms/fileadmin/PDF_Dokumente/Service/Presse/Amtsblatt/abl06-04.pdf